



Sozialdemokratische Rathausfraktion
der Stadt Neumünster

SPD-Rathausfraktion-Großflecken 75-24534 Neumünster

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59

24534 Neumünster

Sozialdemokratische Rathausfraktion der
Stadt Neumünster

Großflecken 75
24534 Neumünster

Telefon 04321/929830

Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-
neumuenster.de

*E. 3.11.2020
09.11.2020*

Neumünster, den 03.11.2020

DRINGLICHKEITSANTRAG

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

wir bitten, den folgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 10.11.2020 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Andresen und Fraktion

ANTRAG

Handlungsfähig bleiben - § 35 a GOSH umsetzen!

Die Ratsversammlung möge beschließen:

1. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom 18.06.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Ratsversammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) **Die Ratsversammlung tagt in öffentlicher Sitzung, insoweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 GO.**
- (4) **Im Falle von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen der Ratsversammlung erschwert oder verhindert, die**

notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 a GO.

(5) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Neumünster mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Sitzungen können sowohl live übertragen als auch in Mediatheken zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten. Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen. Die Vertreter der Medien haben sich auf Verlangen durch Vorlage eines Presseausweises auszuweisen.

2. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom 18.06.2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 Ständige Ausschüsse

(4) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Die Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 46 Absatz 8 Satz 2 und 3 GO) bleiben unberührt. **§ 2 Absatz 4 gilt analog.**

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, möglichst umgehend eine Neufassung der Hauptsatzung mit der üblichen Regelung zum alsbaldigen Inkrafttreten zu fertigen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Falls ein Beschluss der Ratsversammlung über die Neufassung der Satzung erforderlich sein sollte, soll dieser möglichst umgehend herbeigeführt werden. Nach Genehmigung der Kommunalaufsicht soll die Neufassung der Hauptsatzung schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden.

ISEK-ZIEL

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken.

BEGRÜNDUNG DER DRINGLICHKEIT

Aufgrund der aktuellen und möglicher zukünftiger Maßnahmen gegen die weltweite COVID19-Pandemie ist es nicht sichergestellt, dass Sitzungen der Ratsversammlung der Stadt Neumünster und ihrer Ausschüsse mit persönlicher Anwesenheit der Rats- und Ausschussmitglieder durchführbar sind und bleiben. Um die Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Stadt Neumünster aufrecht zu erhalten, ist eine Regelung kurzfristig erforderlich.

BEGRÜNDUNG

In seiner 90. Sitzung vom 26.08.2020 hat der Landtag eine Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen, die es ermöglicht, die Handlungsfähigkeit kommunaler Gremien auch in besonderen Situationen aufrecht zu erhalten. Dies bedarf einer Änderung der jeweiligen Hauptsatzung.